

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beauftragt den Oberbürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt Halle (Saale) bis spätestens zum 31.12.2016 eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

*Hiermit erklärt die Stadt Halle (Saale), dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der bis 31. Dezember 2015 gültigen Fassung zur Anwendung kommen soll.*